

RS OGH 1996/11/26 10Ob504/95, 5Ob2201/96d, 1Ob107/98m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1996

Norm

ABGB §1270

ABGB §1271

G betreffend Totalisateurwetten. Buchmacherwetten und Winkelwettwesen allg

Rechtssatz

§ 1274 ABGB ist nicht analog auf Buchmacherwetten anzuwenden. Daß die Landesregierung Personen, welche die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit bieten, die Bewilligung zum gewerbemäßigen Abschluß von Sportwetten erteilt, soll im Sinne des G StGBI 1919/388 das Winkelwettwesen unterdrücken und dafür sorgen, daß Sportwetten nur mit verlässlichen Gewerbetreibenden abgeschlossen werden. Der Gesetzgeber wollte mit diesem Gesetz derartige Wetten keinesfalls gegenüber anderen redlichen und sonst erlaubten Wetten dadurch fördern, daß sie entgegen § 1271 ABGB auch dann verbindlich sein sollten, wenn der bedungene Preis bloß versprochen, aber nicht wirklich entrichtet oder hinterlegt wurde.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 504/95

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 10 Ob 504/95

Veröff: SZ 69/268

- 5 Ob 2201/96d

Entscheidungstext OGH 24.09.1997 5 Ob 2201/96d

Veröff: SZ 70/187

- 1 Ob 107/98m

Entscheidungstext OGH 30.10.1998 1 Ob 107/98m

Verstärkter Senat; Teilweise abweichend; nur: Daß die Landesregierung Personen, welche die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit bieten, die Bewilligung zum gewerbemäßigen Abschluß von Sportwetten erteilt, soll im Sinne des G StGBI 1919/388 das Winkelwettwesen unterdrücken und dafür sorgen, daß Sportwetten nur mit verlässlichen Gewerbetreibenden abgeschlossen werden. (T1); Beisatz: Buchmacherwetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen, die aufgrund einer Bewilligung der Landesregierung zur gewerbsmäßigen Vermittlung derartiger Wetten abgeschlossen werden, sind "Staatslotterien" im Sinne des § 1274 ABGB. Demnach ist die Wettschuld eines solchen Buchmachers jedenfalls dann klagbar, wenn sein Vertragspartner den Wettpreis tatsächlich entrichtet oder hinterlegt hat. Unklagbar ist dagegen der von einem solchen Buchmacher kreditierte Wettpreis, wenn der Vertragspartner die Wette verloren hat. (T2) Veröff: SZ 71/183

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106603

Dokumentnummer

JJR_19961126_OGH0002_0100OB00504_9500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at